

1. GELTUNGSBEREICH DIESER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle von der IT Consulting GmbH, Dresdener Straße 30, 76316 Malsch gegen Entgelt erbrachten IT-Dienstleistungen und Produkte.
2. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die IT Consulting für andere Unternehmen oder juristische Personen öffentlichen Rechts (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) Dienstleistungen erbringt, erfolgen alle Leistungen und Lieferungen auf Grundlage dieser AGB.
3. Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen dieser Geschäftsbedingungen sind jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich. Sie werden dem Vertragspartner mit einer angemessenen Frist im Voraus schriftlich bekanntgegeben. Dieser hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Sie gelten als angenommen, wenn der Vertrags Partner nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegt.

2. LEISTUNGSERBRINGUNG, TERMINE UND FRISTEN

1. Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant.
2. Die zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Mitarbeiter sind ausschließlich den Weisungen der IT Consulting GmbH unterstellt, unabhängig davon, ob die Leistung direkt beim Auftraggeber erbracht wird.
3. Bei den in den Durchführungs- und Projektplänen angegebenen Terminen handelt es sich in der Regel um geschätzte Zeiten, es sei denn, aus den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen geht hervor, dass Termine verbindlich festgelegt wurden.
4. Sofern die IT Consulting GmbH auf eine Mitwirkung oder Information des Auftraggebers angewiesen ist und sich die Leistung mangels / aufgrund verspäteter Mitwirkung verzögert oder die Leistungserbringung infolge höherer Gewalt, z.B. Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder aufgrund ähnlicher Ereignisse wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände behindert ist, verlängern sich vereinbarte Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

3. PFLICHTEN UND MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

1. Für den Einsatz der IT Consulting GmbH-Systeme hat der Auftraggeber für die entsprechende Arbeitsumgebung (Arbeitsplätze, Netzwerk) nach den Vorgaben von IT Consulting GmbH zu sorgen.
2. Der Auftraggeber hat bei der Auftragserfüllung, insbesondere bei Implementierungen und der Durchführung von Werken unentgeltlich mitzuwirken indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten, und Telekommunikation Einrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt der IT Consulting GmbH unmittelbar und mittels Datenfernüberwachung Zugang zu Hard- und Software. Er beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet von IT Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Systeme unverzüglich. Etwaige Fehler oder Mängel sind IT Consulting GmbH unverzüglich ab Kenntnis bekannt zu geben.

5. VERGÜTUNG, ZAHLUNG, VORBEHALT

1. Die Vergütung richtet sich grundsätzlich nach der jeweils gültigen Preisliste der IT Consulting GmbH, soweit vertraglich nichts anderes festgelegt ist. Änderungen der Preisliste sind vorbehalten.
2. Alle Preise verstehen sich außer im Falle einer Umsatzsteuerbefreiung zuzüglich Umsatzsteuer. IT Consulting GmbH ist berechtigt, sofern dies zumutbar ist, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind mit dem auf der Rechnung / Teilrechnung genannten Zahlungsziel zu leisten. Skonto wird nicht gewährt. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit kann die IT Consulting GmbH Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes berechnen.
3. Dienstleistungen werden in der Regel nach deren Erbringung von IT Consulting GmbH in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt quartalsweise. Ausnahmen bedürfen gesonderter Vereinbarung.
4. Bei Abrechnungen nach Aufwand erfolgt diese unter Vorlage der bei IT Consulting GmbH üblichen Tätigkeitsnachweise soweit dies nicht anders vereinbart wurde. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der IT Consulting GmbH berechnet.

6. SONDERVEREINBARUNGEN / SUPPORTVERTRÄGE

1. Die vereinbarten Tätigkeiten werden in einem gesonderten Vertrag festgehalten. Falls keine Änderungen an der Vereinbarten Leistung vorgenommen werden, bleiben die vereinbarten Leistungen / Vergütungen unverändert bestehen
2. Die im Supportvertrag vereinbarten Pauschalen für Tätigkeiten gelten als abgenommen sofern in einem Zeitraum von 30 Tagen keine Mängel angezeigt werden
3. Die im Supportvertrag angegeben Vertragsdauer verlängern sich ungekündigt zum Ablauf des Vertrages um die im Vertrag vereinbarte Laufzeit
4. Ein Supportvertrag kann mit Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden soweit keine gesonderte Vereinbarung vorliegt

7. AUFTRAGGEBER SPEZIFISCHE ÄNDERUNGEN UND ANPASSUNGEN

1. Während der Vertragslaufzeit und der damit verbundenen Nutzung von IT Consulting GmbH-Systemen kann der Auftraggeber jederzeit Änderungen und Anpassungen vorschlagen.
2. Änderungs- und / oder Anpassungswünsche des Kunden wird die IT Consulting GmbH mittels einer Stellungnahme bezüglich einer entsprechenden Durchführbarkeit sowie der Erstellung eines entsprechenden Angebots schriftlich beantworten.
3. Mit der Annahme des Angebots unter Ziff. 7. b. durch den Auftraggeber kommt zwischen dem Auftraggeber und der IT Consulting GmbH ein geänderter Vertrag zustande. Die Vergütung hierfür richtet sich nach der in diesem Zeitpunkt aktuellen Preisliste der IT Consulting GmbH.
4. Bis zum Zustandekommen des geänderten Vertrags, werden alle sonstigen Arbeiten nach den bestehenden Verträgen weiter ausgeführt. Der Auftraggeber ist allerdings berechtigt, die gänzliche oder teilweise Unterbrechung etwaiger Arbeiten zu verlangen. Daraus entstehender Leistungs- bzw. Terminverzug geht jedoch zu Lasten des Auftraggebers.

9. RECHTE

1. Die IT Consulting GmbH ist ausschließliche Eigentümerin und Inhaberin der Dienstleistung, der Software, aller Grafiken, Logos, Marken und Namen, die von der IT Consulting GmbH im Zusammenhang mit den Produkten verwendet werden.
2. Ferner wird die IT Consulting GmbH mit der Erstellung der Dienstleistung Inhaberin aller immateriellen Vermögensrechte, insbesondere von Urheberrechten, an den Ergebnissen, z.B. an Konzepten, Planungsunterlagen, Spezifikationen, Entwicklungen, Dokumentationen, Studien, Erfindungen, Benutzer- oder Wartungshandbüchern sowie sonstige Dokumentationen.
3. Es steht dem Auftraggeber frei, Vorschläge zur Verbesserung der Dienstleistung an IT Consulting GmbH zu richten. Damit bestätigt und erkennt der Kunde jedoch an, dass sämtliche Rechte an den mit diesen Vorschlägen einhergehenden Verbesserungen und / oder Änderungen der IT Consulting GmbH zustehen und die IT Consulting GmbH keiner Verpflichtung unterliegt, den Kunden für diese Vorschläge zu entschädigen.
4. Sofern der Auftraggeber durch seine Mitarbeit Urheberrechte an den Ergebnisse erwirbt, überträgt er der IT Consulting GmbH das ausschließliche, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, diese Ergebnisse auf jede erdenkliche Art zu bearbeiten, zu verwerten, zu vermarkten und sonst wie zu nutzen.
5. Sind die Ergebnisse schutzfähig, so ist IT Consulting GmbH berechtigt, die entsprechenden Schutzrechte nach freiem Ermessen und auf eigenen Namen in beliebigen Ländern anzumelden, diese aufrecht zu erhalten oder auch jeder-zeit fallen zu lassen.
6. Dem Auftraggeber steht nach vollständiger Bezahlung an den Arbeitsergebnissen das einfache, zeitlich auf die Dauer der Vertragslaufzeit begrenzte, inhaltliche für eigene Zwecke im projektierten Umfang beschränkte Nutzungsrecht zu, sofern nichts Abweichendes hiervon vereinbart ist.

10. ABNAHMEN

1. Besteht ein Auftrag des Auftraggebers aus mehreren, voneinander unabhängig nutzbaren Einzelwerken, so ist vom Auftraggeber jedes Einzelwerk separat und zeitnah abzunehmen.
2. Wird zur Realisierung eines Auftrages auf Marktprodukte als Basis oder Werkzeug zurückgegriffen, stellen Funktionseinschränkungen und Fehler durch diese Produkte keinen Grund für eine Abnahmeverweigerung dar.
3. Konzepte und Pflichtenhefte des Auftraggebers bedürfen der schriftlichen Abnahme durch die IT Consulting GmbH. Konzepte und Pflichtenhefte der IT Consulting GmbH müssen durch den Auftraggeber vor einer Realisierung abgenommen werden. Ein schriftlicher Auftrag aus dem Inhalt dieser Ausarbeitungen stellt eine mängel- und fehlerfreie Abnahme dar.
4. Der Auftraggeber hat innerhalb von 10 Werktagen das Ergebnis zu prüfen und eventuelle Mängel mitzuteilen oder die Abnahme zu erklären. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist weder Mängel rügt noch die Abnahme erklärt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
5. Mängelrügen, die zu Lasten von Marktprodukten gehen, werden, soweit eine Behebung für die Leistungserbringung der IT Consulting GmbH erforderlich ist, von IT Consulting GmbH an den Lieferanten zur Behebung gemeldet.

11. GEWÄHRLEISTUNG UND FEHLER

1. IT Consulting GmbH gewährleistet, dass die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die in der Leistungsbeschreibung spezifizierten Funktionen aufweist. IT Consulting GmbH versichert, die übernommenen Arbeiten mit größter Sorgfalt und nach besten Kräften auszuführen. In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände der IT Consulting GmbH umgehend mitzuteilen.
2. Vom Auftraggeber mitgeteilte Fehler, werden innerhalb der gem. Ziff. 2. b. der AGB gesetzten Frist beseitigt. Sofern keine Frist vereinbart wurde, erfolgt die Fehlerbeseitigung innerhalb einer hierfür angemessenen Frist. Erweist sich die Fehlerbeseitigung als unmöglich, wird IT Consulting GmbH eine Ausweidlösung anbieten.
3. Kommt IT Consulting GmbH der Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb der vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, Herabsetzung der Vergütung oder Schadensersatz statt der Leistung bis zur Höhe des betroffenen Auftragswertes verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, sofern kein Zweifel an einem deutlichen Mangel besteht, der die Nutzung der Software unmöglich macht.
4. Verweigert der Auftraggeber eine Überprüfung der gerügten Mängel, ist die Geltendmachung weiterer Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen. Lassen sich gerügte Mängel nach gemeinsamer Überprüfung nicht mehr nachvollziehen, gilt die Mängelrüge und damit auch der Mangel als beseitigt.
5. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel / Schäden, die nach Übergabe an den Auftraggeber infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung seitens des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen/Vertreter, dessen/deren Missachtung von Hinweisen der IT Consulting GmbH oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse außerhalb des Verantwortungsbereichs der IT Consulting GmbH entstehen.
6. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten nicht abgestimmte Änderungen an Programmen oder Systemen vorgenommen, so ist für diese und die daraus entstehenden Folgen die Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen.

12. HAFTUNG

1. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit ausgeschlossen, soweit der IT Consulting GmbH nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bzw. bei leichter Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Pflichten zur Last fällt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen (sog. Kardinalpflichten). Im letzteren Fall ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt.

14. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

1. Die Vertragsparteien werden die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.
2. Der Auftraggeber darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte der IT Consulting GmbH an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zur Geheimhaltung belehren.
3. IT Consulting GmbH und mit Vertragserfüllung beauftragten Personen haben bei der Nutzung der aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner bekannt gewordenen personenbezogenen Daten die Bestimmungen des BDSG zu beachten.

15. VERSCHIEDENES

1. Bei Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird Nürnberg als Gerichtsstand vereinbart. Für das bestehende und alle im Zusammenhang entstehenden Rechtsverhältnisse gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.